Oesterreichische Krieger.

In einem Grazer Blatte lesen wir folgende prächtige Schilderung aus dem Tagebuch eines verwundeten Offiziers eines Tiroler Regimentes:

Seit drei Tagen liegen wir im Schützengraben. Manchmal kauern, manchmal stehen, manchmal liegen wir. Es gibt nur einen Gedanken, wenn die Kugeln pfeifen. Und sie pfeifen sehr heftig, sehr zahlreich. Hunderte, Tausende. Mit ganzen Bogenketten von Kugeln ist der Boden gleichsam überspannt. Man liegt wie unter einem Gewölbe von blitzenden Geschossen, die in knappen knatternden Abständen einander folgen, die sich unaufhörlich erneuern. Aus dem Ungewissen fliegen sie ins Ungewisse. Nur ab und zu, für den Bruchteil einer Sekunde, fährt drüben eine Russenmütze empor. Mehr nicht! Und unsere Leute, Tiroler sind es, murren, daß sie nicht zielen und nicht schießen können, wenn sie nichts sehen können. Es ist das Schlimmste an dieser Kriegstaktik, die uns das zähe und lethargische, so überaus geduldige Volk der Japaner aufgehalst hat: Man sieht den Erfolg nicht. Und meine Tiroler verlieren die Geduld. Sie wollen vor. Wir Offiziere haben alle Mühe, sie zurückzuhalten. Jeden Augenblick fragen sie: „Isch no net gnua? Gan mer no net?" Die Offiziere springen auf, sie eilen zum Regimentskommandanten und erbitten den Befehl: „Vor!". Einstweilen halten meine Leute den Schuß im Rohr zurück. Ihre Gesichter glühen. Auch drüben hat das Feuer nachgelassen. Wahrhaftig, es sieht so aus . . . Hörbar rauscht das Blut. Da kommt der Befehl: „Stehen bleiben! Noch eine Stunde mindestens muß die Artillerie arbeiten."

Jetzt reißt es dem Hechhuber Sepp den kleinen Finger von der Linken. „Sakra", schreit der Sepp, und will, um gleich wieder zu feuern, die Wunde mit seinem Taschentuch verbinden. Antiseptisch ist es gerade nicht geworden von Sterzig bis Rußland. „Zum Verbandsplatz, marsch!" Der Sepp schüttelt den Kopf. Er versteht das nicht, Geschichtenmacherei! Er ist entschieden bös auf mich. Und wenn er in einer Stunde nicht wiederum da ist, wenn er diese Stunde des Bajonettsturmes nicht erlebt, werde ich das verantworten können?

Getrost! Es dauert keine Stunde mehr. Der Kolmbauer rechts von mir schmaucht seine Pfeife. Den ganzen Tag (und vielleicht auch die Nacht) hängt sie zwischen seinen Lippen. Eine schöne Pfeife mit dem Andra Hofer auf dem Kopf. Und just diese Pfeife sucht eine russische Kugel, just diese Pfeife schießt sie dem Kolmbauer von den Lippen, daß er zornwütig aufschreit: „Hatzn is gnua! Hatzn gan mers an!" Und springt aus dem Graben. Die andern ihm nach. Ich rufe „Halt!" Aber es gibt kein Halten. Ueberall zucken die Bajonette empor, ein Flimmern, ein Funkeln, unabsehbar über Stunden und Wegstunden. Und mit gezücktem Bajonett, mit schwingendem Gewehrkolben setzt das Laufen ein, das große Laufen gegen die feindlichen Schanzen. Dieses unaufhaltsame, unabsehbare Laufen von Hunderten und Tausenden nach einem Ziel, das in der Geschichte der Sieg von Krasnik heißt . . .

Ein österreichisch. Aeroplanflug im Schrapnellfeuer.

Am 1. Okt. fuhr ein Aeroplan trotz ungünstigen Wetters nach der von den Russen belagerten Festung Przemysl. Schon bald nach dem Abfluge wurde das Flugzeug von den Russen heftig beschossen, und als es in die Nähe der Festung gelangte, beschossen es zahlreiche russische Geschütze mit Schrapnells. Die Tragflächen erlitten 3 Treffer, darunter einen nur 20 cm vom Sitz des Beobachters entfernt.

Trotzdem konnte der Aeroplan nach 1stündiger Fahrt glatt innerhalb des Weichbildes der Stadt landen, und der mit ihm angekommene Generalstabshauptmann überbrachte dem Kommandanten der Festung wichtige mündliche Befehle, Briefe und Zeitungen. Eine Stunde nach der Landung des Aeroplans war schon die radiotelegraphische Meldung davon in unserem Hauptquartier eingetroffen.

Infolge schlechten Wetters fand die Rückfahrt erst am 6. Okt. statt. Dem Piloten gelang der Aufstieg in steilen Spiralen. Der Aeroplan wurde nun von fast allen russischen Geschützen um Przemysl beschossen, deren Schrapnells oft in nächster Nähe explodierten, sodaß das Getöse der Explosionen das Knattern des Motors übertönte, und der sich entwickelnde Rauch wiederholt dem Flieger die Aussicht verhinderte. Die Tragflächen erlitten 8 Treffer.

Später geriet das Flugzeug in heftigen Schneesturm, sodaß ein Druckrohr brach und der Beobachter dasselbe zuhalten mußte. Infolge des Gegensturmes dauerte die Rückfahrt 4 Stunden. Der Beobachter überbrachte dem Oberkommando wichtige Informationen des Festungskommandos, welche dieses dem Radiotelegraphen nicht anvertrauen wollte.

Der gerettete Benzinzug.

Unmittelbar vor der Einschließung Przemysls durch die Russen war durch das lange Ausbleiben eines Benzinzuges bedenklicher Mangel an diesem Betriebsstoff eingetreten. Benzin aber ist einer modernen Festung zum Betriebe der Scheinwerfer, Munitions- und Lastentrains, sowie für die Flugzeuge unerläßlich.

Dank der Initiative und Beharrlichkeit dreier Angestellter der auf dem Kriegsschauplatz befindlichen stabilen Autowerkstätte und dem Verantwortungsmut eines Offiziers gelang es aber doch, den Benzinzug im letzten Augenblicke trotz aller Hindernisse nach Przemysl zu führen. Der Benzinzug war auf einer Station stehen geblieben, während der Bahnverkehr von dort aus gegen Przemysl abgebrochen wurde. Die Signale, Wechsel und Weichen waren außer Betrieb und das Bahnpersonal hatte die Strecke verlassen. Leutnant Csernyak, der freiwillig die Führung des Benzinzuges übernommen hatte, fuhr aber, in Erkenntnis der Wichtigkeit seiner Mission, ungeachtet dieser Schwierigkeiten nun der Gefahr, jeden Augenblick vom Feinde beschossen zu werden, vorsichtig weiter, wiederholt haltend u. selbst die Wechsel stellend. So passierte der Zug die letzte Strecke wegen der Beschießung im Eilzugstempo durchrasend, doch glücklich die Brücke vor Przemysl, und gelangte rechtzeitig ans Ziel.

Sämtliche am Gelingen dieses wichtigen und schwierigen Unternehmens Beteiligten wurden zur Auszeichnung vorgeschlagen.

Geistesgegenwart.

Aus Budapest wird geschrieben: Welche Rolle die Geistesgegenwart und Kaltblütigkeit im Kriege spielt, ersieht man aus folgendem Geschichtchen, welches ein [illegible] detachierter Feldgendarm dieser Tage ausführte. Der wackere Mann befand sich hart an der montenegrinischen Grenze bei Cselebicz, auf Nachtpatrouille, als er zu einem alleinstehenden Bauernhause kam. Da er im Innern Gläsergeklirr vernahm, stieß er mit seinem Gewehrkolben, mehr aus Neugierde und Langeweile, die Türe ein. Zu seinem Schreck erblickte er aber drei serbische Offiziere im Innern, die sich's mit dem Bauern, einem Spione, bei einigen Flaschen Weines gut gehen ließen. Kaum hatten sie den Gendarmen bemerkt, als sie aufsprangen und zu ihren Waffen griffen. Da verfiel der letztere auf einen gelungenen Ausweg. Er tat so, als stünde er an der Spitze einer großen Patrouille, befahl den nicht existierenden Gendarmen mit lauter Stimme, das Haus rasch zu umzingeln und kommandierte dann: „An!" Gleichzeitig rief er den Serben zu: „Ergebt euch gutwillig, sonst seid ihr des Todes!" Da sich die feindlichen Offiziere einer Uebermacht gegenüber glaubten, ließen sie die Säbel fallen und hoben die Arme empor. Damit war unserem Gendarm freilich nicht gedient. So forderte er den an allen Gliedern zitternden Bauern auf, die Waffen

EXTRA

THE CANADA GAZETTE

PUBLISHED BY AUTHORITY.

OTTAWA, WEDNESDAY OCTOBER 28, 1914.

DOMINION OF CANADA ORDER IN COUNCIL.

(2721)

AT THE GOVERNMENT HOUSE AT OTTAWA
Wednesday, the 28th day of October, 1914.

PRESENT:

HIS ROYAL HIGHNESS THE GOVERNOR GENERAL IN COUNCIL.

THE Committee of the Privy Council have had before them a report, dated 28th October, 1914, from the Minister of Justice, stating that it is expedient and necessary to take measures to prevent espionage and also to prevent alien enemies in Canada who are likely to render effective military assistence to the enemy from returning to the enemy's service, and to provide for the proper supervision and control of such aliens as may be so prevented from leaving Canada, and the detention under proper condition and maintenance where required of such of said aliens as it may be found necessary to intern as prisoners of war, and that it is likewise desirable considering the lack of opportunity for employment that aliens of enemy nationality who are not likely to add to the strength of the enemy's forces and who desire and have the means to leave the countr be permitted to do so;

The Minister observes that it is considered probable that aliens of both classes will be found grouped in particular localities, principally within or in the immediate neighbourhood of the large cities and towns.

The Minister, therefore, recomends that it be enacted by the Governor in Council under the authority of The War Measures Act as follows:—

1] One or more offices of registration shall be established in such cities, towns and other places as may be from time to time designated by the Minister of Justice, and an officer shall be appointed by the Governor in Council for each of the offices so established who shall be called "Registrars of Alien Enemies."

2] The Registrars shall be under the immediate direction of the Chief Commissioner of Dominion Police who shall exercise general supervision over them in the performance of their duties and to whom they shall report as may be required. The Minister shall appoint such assistants to such registrars, clerks and other officers as may be necessary for the proper carrying out of the provisions of the present order.

3] It shall be the duty of the registrar to examine each alien of enemy nationality attending before him, and to register in a book to be provided for the purpose the name, age, nationality, place of residence in Canada and in the country of nationality, occupation, desire or intention to leave Canada and the names of the wife and children (if any) in Canada of every such alien and such other particulars necessary for identification of such alien of enemy nationality or otherwise as may seem advisable.

4] Every alien of enemy nationality residing or being within any of the cities, towns or places so designated as aforesaid, or within twenty miles thereof shall as soon as possible after the publication in the Canada Gazette of a proclamation designating such city, town or place as one wherein a registry office is to be established under this ordinance, attend before the registrar or one of the registrars, for the city, town or place within or near which he is or resides and truly answer such questions with regard to his nationality, age, residence, occupation, family, intention or desire to leave Canada, destination, liability and intention as to military service, and otherwise, as may be lawfully put to him by the registrar.

5] No alien of enemy nationality shall be permitted to leave Canada without an exeat from a registrar; provided that the Chief Commissioner of Dominion Police may in any case, grant or cancel an exeat to an alien of enemy nationality who is registered.

6] The registrar may issue an exeat to an alien of enemy nationality if satisfied upon the examination and registry that such alien of enemy nationality will not materially assist, by active service, information or otherwise, the forces of the enemy.

7] If it appears to the registrar that any alien of enemy nationality who is not permitted to leave Canada may consistently with the public safety be suffered to remain at large, such alien of enemy nationality shall be required whether or not he desires and has the means to remain in Canada conformably to the laws and customs of the country, subject to obligation to report monthly to the Chief of Police of the city where or in the neighborhood of which he is registered. If yea, such alien of enemy nationality may be permitted his liberty, subject to the conditions aforesaid and the provisions of this ordinance. If nay, he shall be interned as a prisoner of war. The registrar shall report to the Chief of Police the names and addresses of those who elect to remain at liberty. Any alien of enemy nationality who in the judgement of the registrar cannot consistently with the public safety be allowed at large shall be interned sa a prisoner of war.

8] If any alien of enemy nationality who is by the terms of this ordinance required to register, fails to do so within one month after publication of the proclamation referred to in section 4 of this ordinance or within seven days after the date when he shall by reason of his residence come within the description of those required to register, which ever date shall be last, or if he refuses or fail to answer truly any of the questions put by the registrar, or if, being registered he fail to report as hereinbefore required or to observe any of the conditions on which he is permitted to be at liberty, he shall, in addition to any other penalty to which he may be therefor by law liable, be subject to internment as a prisoner of war.

9] Where any alien of enemy nationality interned under the provisions of this order has wife or children living with and dependent on him, such wife and children shall be permitted to accompany him.

10] Such provisions as may be necessary for the maintenance of aliens of enemy nationality interned as prisoners of war shall be made by the military authorities who may require such prisoners to do and perform such work as may be by them prescribed.

11] No alien of enemy nationality who is required to register shall be naturalized unless in addition to other requirements he produces and files with his application a duly certified certificate of a registrar that he is registered pursuant to the provisions of this ordinance, and that his application for naturalization is approved by the registrar.

The Cammittee submit the same for approval.

RODOLPHE BOUDREAU
Clerk of the Privy Council.

Dominion von Canada. Kabinetts-Ordre.

(2721)

Im Regierungsgebäude zu Ottawa,
Mittwoch, den 28. Tag im Oktober 1914.

Zugegen:

Seine Königliche Hoheit der Gouverneur-General im Rat.

Das Komitee des Geheimen Rates hatte vorliegend einen Bericht unterm Datum des 28. Oktober 1914, von dem Justizminister, erklärend, daß es ratsam und notwendig sei, Maßregeln zu nehmen um Spionage zu verhindern, und auch die ausländischen Feinde in Canada, die wahrscheinlich dem Feinde effektive Militärdienste leisten könnten, zu verhindern, daß sie wieder in des Feindes Dienst treten, und zu sorgen für die richtige Ueberwachung und Kontrolle über solche Ausländer, die in solcher Weise verhindert werden Canada zu verlassen, und die Verhaftung unter richtigen Bedingungen, und Versorgung wo beansprucht von solchen Ausländern die es nötig gefunden sei zu verhaften als Kriegsgefangene, und daß es gleichfalls wünschenswert sei, Ausländer feindlicher Nationalität, für die Mangel an Arbeitsgelegenheit besteht, und die vermutlich nicht zur Stärkung der Feindesheere beitragen würden, und wünschen und die Mittel haben das Land zu verlassen, solches ihnen zu erlauben.

Der Minister bemerkt, daß es als möglich betrachtet wird, daß Ausländer von beiden Klassen in besonderen Orten gruppiert gefunden werden, hauptsächlich in oder in unmittelbarer Umgebung der großen Städte und Orte.

Der Minister empfiehlt daher, daß es durch den Gouverneur im Rat verordnet sei, unter Autorität des Kriegsmaßregeln-Gesetzes, wie folgt:—

1) Ein oder mehrere Einschreibeämter sollen in solchen Städten, Orten, oder Stellen, durch den Justizminister von Zeit zu Zeit genannt, eingerichtet werden, und ein Beamter soll von dem Gouverneur im Rat angestellt sein für je ein so eingerichtetes Amt. Diese sollen genannt werden „Registratoren der Ausländigen Feinde".

2) Die Registratoren sollen unter der unmittelbaren Leitung des Oberkommissärs der Dominion-Polizei stehen, welcher allgemeine Aufsicht über sie ausüben soll in der Ausübung ihrer Pflichten, und dem sie, wann verlangt, Bericht erstatten sollen. Der Minister soll Gehilfen solcher Registratoren; sowie Schreiber und andere Beamten, als es nötig sein mag für die richtige Ausführung der Verfügungen der jetzigen Ordre, anstellen.

3) Es soll die Pflicht eines Registrators sein, jeden Ausländer feindlicher Nationalität der vor ihm Aufwartung macht zu untersuchen, und in einem Buch für den Zweck den Namen, das Alter, die Nationalität, die Beschäftigung, Wunsch oder Absicht Canada zu verlassen, und die Namen von Frau und Kindern (wenn solche vorhanden) in Canada, sowie andere Einzelheiten nötig zur Identifikation solcher Ausländer feindlicher Nationalität oder auf andere Weise ratsam scheint, einzuschreiben.

4) Jeder Ausländer feindlicher Nationalität, wohnhaft in Städten, Orten oder Stellen wie bevor bezeichnet, oder innerhalb zwanzig Meilen davon, soll sobald als möglich nach der Veröffentlichung in der Canada Gazette von einer Proklamation, bezeichnend solche Stadt, Ort oder Stelle als solche, worin ein Einschreibeamt unter dieser Verordnung errichtet sein soll, seine Aufwartung machen vor dem Registrator, oder einer der Registratoren für die Stadt, Ort oder Stelle wo — oder in deren Nähe er ist oder wohnt, und aufrichtig solche Fragen in Bezug auf Nationalität, Alter, Wohnort, Beschäftigung, Familie, seine Absicht oder Wunsch Canada zu verlassen, Bestimmungsort, Verpflichtung oder Absicht wegen Militärdienst, und auf andere Weise zu beantworten, insofern solche gesetzmäßig durch den Registrator an ihn gestellt werden.

5) Keinem Ausländer von feindlicher Nationalität soll es erlaubt werden, Canada ohne ein Exeat (Reise-Erlaubnis) von einem Registrator zu verlassen; vorbehalten, daß der Oberkommissär der Dominion-Polizei in irgend welchem Falle einem eingeschriebenen Ausländer von feindlicher Nationalität ein Exeat bewilligen oder widerrufen darf.

6) Der Registrator darf ein Exeat an einen Ausländer von feindlicher Nationalität erlassen, wenn nach Untersuchung und Einschreibung er zufrieden ist, daß solcher Ausländer von feindlicher Nationalität nicht in materieller Weise, durch Dienstätigkeit, Auskunft, oder auf andere Weise dem Heere des Feindes behilflich sein wird.

7) Wenn es dem Registrator erscheint, daß irgend einem Ausländer von feindlicher Nationalität, dem es nicht erlaubt sei Canada zu verlassen, bezüglich der öffentlichen Sicherheit erlaubt sein mag in Freiheit zu verbleiben, muß solcher Ausländer von feindlicher Nationalität erklären, ob er oder nicht willens ist und die Mittel besitzt, in Canada gemäß den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zu bleiben, unter obliegender Pflicht, monatlich sich bei dem Haupt der Polizei in der Stadt oder deren Umgegend wo er eingeschrieben ist, zu melden. In der Bejahung soll solchem Ausländer von feindlicher Nationalität seine Freiheit erlaubt werden, den vorbesagten Verpflichtungen ausgesetzt sowie den Verfügungen dieser Verordnung. In der Verneinung soll er als Kriegsgefangener verhaftet werden. Irgend ein Ausländer von feindlicher Nationalität, der in der Meinung des Registrators nicht in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Sicherheit frei sein sollte, soll als Kriegsgefangener verhaftet werden.

8) Wenn ein Ausländer von feindlicher Nationalität, der nach den Bedingungen dieser Verordnung sich einschreiben sollte, es verfehlt, binnen eines Monats nach der Herausgabe der Proklamation, angewiesen in Sektion 4 dieser Verordnung, oder binnen sieben Tagen nach dem Datum, unter welchem er in Bezug auf seine Wohnung unter die Beschreibung jener kommt, von denen es verlangt wird sich einzuschreiben, nach letztbenanntem Datum, oder sollte er sich weigern, oder fehlen in der wahrheitsgetreuen Beantwortung irgend einer Frage des Registrators, oder wenn eingeschrieben, verfehlt sich zu melden wie hierin früher verlangt, oder die Bedingungen auf welche er seine Freiheit erhält nicht berücksichtigt, soll er noch irgend anderer Strafe der er durch das Gesetz ausgesetzt sei, einer Verhaftung als Kriegsgefangener ausgesetzt sein.

9) Wo ein Ausländer von feindlicher Nationalität unter den Bedingungen dieser Verordnung verhaftet, Frau oder Kinder hat die bei ihm wohnen und von ihm abhängig sind, soll es solcher Frau und Kindern erlaubt werden ihn zu begleiten.

10) Solche Anstalt wie als nötig sind für die Unterhaltung von Ausländern feindlicher Nationalität sollen durch die Militärbehörde gemacht werden, die von den Gefangenen verlangen darf, solche Arbeit zu tun und auszuführen, wie sie es ihnen vorschreiben.

11) Kein Ausländer von feindlicher Nationalität, von dem es verlangt wird sich einzuschreiben, soll naturalisiert werden, ausgenommen, daß er außer andern Forderungen mit seinem Gesuch herbeibringt und vorlegt, ein zur Zeit beglaubigtes Zeugnis eines Registrators, daß er eingeschrieben ist gemäß den Verfügungen dieser Verordnung, und daß sein Gesuch zur Naturalisierung durch den Registrator genehmigt wird.

Das Komitee legt dasselbe zur Genehmigung vor.

Rodolphe Boudreau,
Schreiber des Geheimen Rates.

(Offizielle Uebersetzung der Dominion-Regierung.)

An die Farmer

Da viele Leute sich des Vorteiles noch nicht bewußt sind, der sich ihnen ergibt, wenn sie ihr Getreide mahlen lassen, so versuchen wir auf diesem Wege mit ihnen in Fühlung zu kommen.

Hier anschließend geben wir eine Liste, die zeigt, wieviel Sie aus 1 Bushel Weizen erhalten können.

Wenn man 15c Mahlgebühr per Bshl. zahlt	Wenn Mahlmetze (Toll) genommen wird
Nr. 1 Northern:	
36 Pfund Prairie Rose Mehl	28 Pfund Prairie Rose Mehl
15 „ Kleie	9 „ Kleie
7 „ Mittelsorte	5 „ Mittelsorte
Nr. 2 Northern:	
34 Pfund Prairie Rose Mehl	26 Pfund Prairie Rose Mehl
16 „ Kleie	10 „ Kleie
8 „ Mittelsorte	6 „ Mittelsorte
Nr. 3 Northern:	
32 Pfund Prairie Rose Mehl	24 Pfund Prairie Rose Mehl
17 „ Kleie	12 „ Kleie
9 „ Mittelsorte	6 „ Mittelsorte

Es wird keine geringere Sorte als Nr. 3 Northern gemahlen. Die Säcke sind hier nicht mitinbegriffen; sie sind entweder mitzubringen oder können von uns bezogen werden: Mehlsäcke zu 15c und Futtersäcke zu 20c.

McNab Flour Mills, Ltd., HUMBOLDT, SASK.

Abonniert auf den St. Peters Bote!

HOTEL MUENSTER
John Weber, Eigentümer.
Reisende finden beste Accomodation bei civilen Preisen.

King George Hotel
J. A. Tiefe, Eigentümer.
Ausgezeichnete Bewirtung. Allerlei Getränke. Schöne Zimmer.
Watson, Sask.

King Edward Hotel
Schuhmacher & Nüß, Eigentümer.
20. Str. u. Ave. A., SASKATOON.
Das einzige deutsche Hotel in Saskatoon. Die Heimat der Deutschen des Nordwestens. Die Eigentümer sind deutsche Katholiken.

The Arlington Hotel
Eccles & Lee, Propr. HUMBOLDT, SASK.
Laufendes heißes u. kaltes Wasser in jedem Zimmer. Elektr. Licht, Badezimmer, Dampfheizung. Die Hauptsorgfalt wird dem Speisezimmer zugewandt.

COMMERCIAL HOTEL
früher Victoria Hotel
REGINA - SASK.
Seit Frühjahr bedeutend vergrößert u. aufs bequemste verbessert. Im ganzen 65 Zimmer mit Badeeinrichtung. Mahlzeiten u. Getränke unübertrefflich zu annehmbaren Preisen. Geleitet von deutschen Katholiken.

Bakery and Confectionary.
Frisches Brot stets an Hand, sowie alle Sorten von Tabak, Zigarren, Candy, Ice Cream und Früchte. Modernes Putzmacher-Geschäft in Verbindung.
P. J. Kiefer, Cudworth, Sask.

Dr. J. BROWN
M. D., C. M.
Cudworth, Sask.
— Office bei der Apotheke. —

Dr. J. C. Barry, M. D.
Arzt und Chirurg
Humboldt - Sask.
(Nächtliche Telephon-Verbindung mit Windsor Hotel.)

Dr. Roy G. Wilson
Veterinary Surgeon (Tierarzt)
Office:
Nächste Türe von Schäffers Metzgerlade
Humboldt - Sask.

Drs. Gray & McCutcheon
T. J. Gray. R. H. McCutcheon.
Office: Great Northern Gebäude.
HUMBOLDT SASK.

Dr. JAMES C. KING,
Zahnarzt,
hat zur Ausübung seiner Profession in Humboldt seine Office eingerichtet. Dieselbe befindet sich:
Ecke Main- und Railway-Ave.

Cudworth Meat Market
Stets frisches u. gesalzenes Fleisch auf Lager. Selbstgemachte Wurst aller Sorten wie selbstpräparierte Schinken, eine Spezialität.
Frank Green, Eigentümer.

THE
Central Meat Market

Frisches Fleisch stets auf Lager. Fabrikation schmackhafter Würste unsere Spezialität. Beste Preise für lebendes und geschlachtetes Vieh, Schweine, Geflügel, etc.
AL. ECKER, Humboldt, Sask.

Humboldt Meat Market
M. Pitzel, Eigentümer.
Humboldt - Sask.
Frisches und gesalzenes Fleisch. Selbstgemachte Wurst aller Sorten eine Spezialität.

Bezahle höchsten Preis für lebendes Vieh.

Heiligen-Statuen,
— Kreuzwege und Krippen —
Hergestellt und dekoriert in unserem Atelier in Winnipeg. Künstler. Ausführung. Billigste Preise.
WINNIPEG CHURCH GOODS CO. Ltd.
226 Hargrave Str., Winnipeg, Man.

E. Thornberg
JUWELIER
HUMBOLDT SASK.
Wir haben eine erlesene Auswahl von Taschenuhren, Wanduhren, Juwelier-Waren, Silberwaren, und einen großen Vorrat von verschiedenartigsten Trauringen stets auf Lager.
Heirats-Erlaubnisscheine ausgestellt. Erstklassige Taschenuhr-Reparaturarbeit. Alle Arbeiten werden garantiert.

O. N. WAELTI,
Uhrmacher und Juwelier
WATSON, SASK.
Arbeiten garantiert auf ein Jahr.

L. Moritzer
Humboldt, Sask.
Pferde-Beschlagen
Schmiede-Arbeiten
Reparatur von Maschinen aller Sorten bestens besorgt. Bin Agent der Cockshutt Pflüge, Drills, Engines, Adams Wagen, Frost & Woods Heurechen, Mähmaschinen, Binders rc.

Meinrad Bernhard
Schmiedewerkstatt u. Maschinenlager
MUENSTER, SASK.
Ich gebe hiermit meiner werten Kundschaft bekannt, daß ich den Vorrat des Hrn. Mamer in Maschinerie übernommen habe, und jederzeit bereit bin, jeden Farmer aufs Beste zu bedienen in McCormick u. Deering Maschinerie und Wagen. Reparaturen an Maschinen sowie Schmiedearbeiten werden bestens besorgt. Alle Arten Pflugscharen stets zur Hand.

W. Wicken, Sattler **Watson, Sask.**
Pferdegeschirre und Geschirrteile, Trunks, Handkoffer, Decken und Robes. Ich besorge die Reparatur obiger Gegenstände schnellstens und bestens. Ebenso Schuh-Reparatur.

Sattlergeschäft.
Für alle Sorten von Pferde-Geschirren, Koffern, Reisetaschen u. s. w.
gehen Sie zum bestbekannten Sattlergeschäftsladen Geo. Stokes, Humboldt.

Harneß-Shop
Vollständige Auswahl von Pferde- und Ochsengeschirr sowie Teile derselben. Vorrichtung zur Oelung der Geschirre. Reparaturen werden bestens besorgt. Futtermühle zum Schroten täglich im Betrieb.
Wunderlich Bros., Cudworth, Sask.

Humboldt Tailoring Company, Wm. Weir, Propr.
Anzüge nach Maß verfertigt, von $18.00 aufwärts. Kleider werden hier gereinigt und geglättet.

J. H. Kolling & Co.
Allgem. Baukontraktoren
Wir sind bereit, irgendwo in der Umgegend von Humboldt zu bauen. Wir machen die Arbeiten vollständig fertig. Pläne und Spezifikationen hergestellt auf Verlangen. Für das Bauen von Schulhäusern und Kirchen sind wir besonders ausgerüstet. Alle Arbeit garantiert. Unsere Adresse:
J. H. Kolling
Lake Lenore oder Humboldt, Sask.

Crerar & Foik
Rechtsanwälte, Advokaten und öffentliche Notare.
Office: Main Straße
Humboldt, - Sask.
Privatgelder auf Hypotheken zu verleihen zu leichten Bedingungen. Prompte Aufmerksamkeit dem Einkollektieren von Geldern gewidmet.
In unserer Office wird deutsch gesprochen
J. M. Crerar H. J. Foik, B. A.

A. D. Mac Intosh,
M. A., L. L. B.
Rechtsanwalt, Advokat und öffentlicher Notar.
Geld zu verleihen zu den niedrigsten Raten.
Office über Stoke's Sattlergeschäft.
Humboldt, Sask.

Bevollmächtigter Auktionierer.
Ich rufe Verkäufe aus irgendwo in der Kolonie. Schreibt oder sprechet vor für Bedingungen.
A. H. Pilla, Münster, Sask.